



© Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

### Martin Hahn

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner in der Kölner Kanzlei Lenz und Johlen, er leitet dort das vergaberechtliche Dezernat. Er berät öffentliche Auftraggeber und Teilnehmer an Ausschreibungsverfahren hauptsächlich im Bereich der Vergabe von Bau- und Ingenieurleistungen. Neben der Verfahrensgestaltung liegt ein Schwerpunkt in der gerichtlichen Vertretung vor den Vergabekammern und -senaten. Als Vorsitzender der Regionalgruppe Köln/Bonn/Koblenz im Deutschen Vergabernetzwerk und Mitglied der ARGE Vergaberecht referiert er regelmäßig zu vergabe- und architektenrechtlichen Themen. Zuletzt hat er ein Verfahren vor der Vergabekammer Baden-Württemberg begleitet, in welchem die unangemessenen Modalitäten eines Verhandlungsverfahrens nach vorgeschaltetem Planungswettbewerb erfolgreich angegriffen wurden.

# RECHTE IM PLANUNGSWETTBEWERB

## Einbindung des Wettbewerbsergebnisses und Honorarfragen auf dem Prüfstand

### **CUBE: Die öffentliche Hand muss Architektenverträge ab einem Honorar von 221.000,00 Euro europaweit ausschreiben. Wie spielt sich das in der Praxis ab?**

Martin Hahn: Der öffentliche Auftraggeber kann sich aussuchen, ob er ein Verhandlungsverfahren ohne architektonische Vorleistung ausschreibt oder zunächst einmal einen Planungswettbewerb nach RPW 2013 auslobt.

### **Was sind die Vorteile eines Planungswettbewerbs?**

Planungswettbewerbe sollen nach der Definition in der VgV die beste Lösung für die Planungsaufgabe gewährleisten und stellen gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Förderung der Baukultur dar. Ein reines Verhandlungsverfahren ohne einen solchen Wettbewerb kommt m. E. nur für Standardbauten in Frage.

### **Der Planungswettbewerb endet mit der Preisvergabe, ein Auftrag ist dann aber noch nicht erteilt?**

Richtig, der Auftrag wird in einem anschließenden Verhandlungsverfahren vergeben, das aber nicht europaweit ausgeschrieben, sondern nur mit den Preisträgern oder dem Sieger des Wettbewerbs geführt wird. Meist hält der AG sich mehrere Optionen offen und bevorzugt ein Verfahren mit allen Preisträgern.

### **Welche Rolle spielt in diesem Verfahren das Wettbewerbsergebnis?**

Diese Frage ist immer öfter Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Die Sieger möchten den ersten Preis angemessen gewürdigt sehen, die anderen Preisträger eine realistische Chance auf den Zuschlag. Sehr

interessant ist dabei die Vorgabe der RPW 2013, die in Bund und Ländern (außer Bayern) vorsieht, dass „in der Regel“ der Gewinner des Planungswettbewerbs mit den Leistungen beauftragt werden soll. Diese Privilegierung führt nach der Rechtsprechung dazu, dass der Wettbewerbssieger mit einem deutlichen Vorsprung in das Verhandlungsverfahren starten muss.

### **Was ist ein deutlicher Vorsprung?**

Darüber kann man trefflich streiten. Das OLG Frankfurt meint, dass ein Vorsprung von 10 % in Bezug auf die Gesamtbewertung nicht ausreicht. Aber genau hier liegt das Problem für den AG. Er wird es nie allen Beteiligten recht machen und immer angreifbar sein. Aus diesem Grunde wird die Privilegierung des Wettbewerbssiegers in Abstimmung mit der zuständigen Architektenkammer vielfach abbedungen.

### **Ist das problemlos möglich?**

Meist ja, ansonsten würden viele Auftraggeber gar kein Verfahren nach RPW ausloben. Ein Trostpflaster für den Wettbewerbssieger ist, dass er zumindest seine Überarbeitungsleistungen angemessen vergütet bekommt.

### **Wonach richtet sich die Angemessenheit der Vergütung?**

Oft wird nur eine Entschädigung angeboten. Das lassen sich viele Büros nicht mehr gefallen. Die Rechtsprechung tendiert mittlerweile dazu, dass Überarbeitungsleistungen für alle Teilnehmer am Verfahren nach den Sätzen der HOAI zu vergüten sind. Alles andere ist nicht angemessen und kann gerügt werden. *Herr Hahn, wir danken Ihnen für das Gespräch.*